

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kramsach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

11. Abfallgebührenverordnung

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 15.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Kramsach erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung bzw. Behandlung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht jedenfalls mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Verwendung von Müllsäcken bereits mit deren Ausfolgung.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einem Haushalt gemeldeten Personen und beträgt pro Jahr

- a) für Restmüll 32,- Euro
- b) für Biomüll 26,- Euro

(2) Bei Campingplätzen erhöht sich die Grundgebühr für Restmüll um 1/360 der Gesamtanzahl der Nächtigungen. Bei Zimmervermietung erhöht sich die Grundgebühr für Restmüll und für Biomüll um 1/360 der Gesamtanzahl der Nächtigungen. Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen werden die Nächtigungen des Vorjahres herangezogen.

(3) Für Gewerbebetriebe entspricht die Grundgebühr bei 1-5 Beschäftigten jener bei einem Einpersonenhaushalt, je weitere 5 Beschäftigte wird die Grundgebühr um die Hälfte der Grundgebühr bei einem Einpersonenhaushalt erhöht, höchstens jedoch um das 8-Fache.

(4) Für jeden Freizeitwohnsitz, der nicht nach § 3 Abs 1, 2 oder 3 dieser Verordnung erfasst ist, entsteht ein pauschalierter Gebührenanspruch der Grundgebühr bei einem Einpersonenhaushalt.

(5) Von der Grundgebühr hinsichtlich des Biomülls befreit sind

- a) die in einem Haushalt lebenden Personen, die zulässigerweise eine Eigenkompostierung betreiben;
- b) die im Haushalt einer aktiven Landwirtschaft gemeldeten Personen;

(6) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden ab dem folgenden Kalendervierteljahres wirksam und berücksichtigt.

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich jeweils nach dem tatsächlichen Anfall von Restmüll und beträgt für die Abholung

- a) eines Restmüllbehälters (60 l) 8,28,- Euro

b) eines Restmüllbehälters (90 l)	12,42,- Euro
c) eines Restmüllbehälters (120 l)	16,56,- Euro
d) eines Restmüllbehälters (660 l)	91,08,- Euro
e) eines Restmüllbehälters (770 l)	106,26,- Euro
f) eines Restmüllbehälters (800 l)	110,40,- Euro
g) eines Restmüllbehälters (1100 l)	151,80,- Euro

§ 5

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind getrennt nach der Grundgebühr und den weiteren Gebühren quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllgebührenordnung der Gemeinde Kramsach vom 18.02.2008, kundgemacht von 11.03.2008 bis 26.03.2008, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr.ⁱⁿ Maria-Kristina Steiner